

Neue Lehrausbildung „Installations- und Energietechnik“ Voraussetzungen für die Ausbildung von Lehrlingen

Die neue Ausbildung „Installations- und Energietechnik“ beinhaltet laut [Ausbildungsordnung](#) ein Grundmodul (Dauer: 2 Jahre) und 2 Hauptmodule zur Auswahl:

- **Wasser/Wärme** (Dauer: 1,5 Jahre)
- **Lüftung** (Dauer: 1 Jahr)

und das freiwillige Spezialmodul **Klima- und Automatisierungstechnik** (Dauer: ½ Jahr).

Anforderungen an die moderne Installateur-Lehre

Die alte Lehre wurde nach 18 Jahren überarbeitet, um die Ausbildung auf den neuesten Stand zu bringen:

- Angleichung an das heutige Verständnis des alltäglichen Einsatzgebietes: *„Der/Die Installateur:in soll die Heizung genauso reparieren, wie ein neues Bad einbauen können.“*
- Die breite Ausbildung im Hauptmodul Wasser und Wärme schafft eine *fachliche Grundlage* sowohl für eine *weitere Qualifikation* in der Heizungstechnik als auch in der Gas- und Sanitärtechnik.
- *Absolvent:innen* des Hauptmoduls Wasser und Wärme sind künftig sowohl im Sanitär- als auch im Heizungsbereich *ausgebildet*.

Vorteile für alle installationstechnischen Betriebe

Durch die Zusammenlegung der bisher getrennten Bereiche Sanitär- und Heizungstechnik im neu geschaffenen Hauptmodul Wasser/Wärme wird den Betrieben die Möglichkeiten geboten, dass sie künftig Fachkräfte zur Verfügung haben, die sowohl im Sanitär- als auch im Heizungsbereich ausgebildet sind.

Voraussetzungen zur Ausbildung im Lehrberuf Installations- und Energietechnik

Für die Ausbildung von Lehrlingen im neuen Lehrberuf sind gem. Berufsausbildungsgesetz seitens des Ausbildungsbetriebes *bestimmte Voraussetzungen* zu erfüllen, wie zum Beispiel:

Gewerbeinhaber:innen dürfen Lehrlinge nur ausbilden, wenn

- sie nach der Gewerbeordnung zur Ausübung der Tätigkeit befugt sind, in der der Lehrling ausgebildet werden soll (Gewerbeberechtigung),
- sie, oder der/die Ausbilder:in, die erforderlichen Fachkenntnisse besitzen (Ausbilderprüfung, Ausbilderkurs),
- der Lehrbetrieb oder die Werkstätte muss so eingerichtet sein und so geführt werden, dass den Lehrlingen die für die praktische Erlernung im Lehrberuf notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden können und
- sie vom Recht zur Ausbildung von Lehrlingen nicht ausgeschlossen sind.

Gewerbeberechtigung zur Ausbildung im Hauptmodul Wasser/Wärme

Insbesondere müssen die entsprechenden aktiven *Gewerbeberechtigungen* vorliegen:

- **Hauptmodul Wasser/Wärme:**
Gewerbeberechtigung Gas-und Sanitärtechnik UND Gewerbeberechtigung Heizungstechnik/Lüftungstechnik
- **Hauptmodul Lüftung:**
Gewerbeberechtigung Heizungstechnik/Lüftungstechnik.

Welche Möglichkeiten zur Ausbildung des Hauptmoduls Wasser/Wärme gibt es,

- wenn der Betrieb oder die Werkstätte nicht so eingerichtet ist und so geführt wird, dass den Lehrlingen die für die praktische Erlernung im Hauptmodul nicht vermittelt werden können oder
- der Betrieb bislang noch nicht im Bereich Wasser (Sanitärtechnik) bzw. Wärme (Heizungstechnik) ausgebildet hat?

Der Lehrbetrieb muss laut [Feststellungsbescheid](#) der Lehrlingsstelle so eingerichtet sein und so geführt werden, dass dem Lehrling alle im Berufsbild enthaltenen Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden können.

Entweder werden die Voraussetzungen vom Betrieb (siehe *Mindestausstattung für den LB Installations- und Energietechnik*) geschaffen oder es besteht die Möglichkeit, Lehrlinge im Rahmen eines Ausbildungsverbundes auszubilden.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden, um Lehrlinge auszubilden?

An erster Stelle ist eine Ausbilderqualifikation erforderlich, die im Rahmen der [Ausbilderprüfung](#) oder eines [Ausbilderkurses](#) erworben werden kann.

Wer kann im Betrieb Lehrlinge ausbilden?

Für die Ausbildung von Lehrlingen ist der Ausbilder verantwortlich. Das kann der Unternehmer (Voraussetzung: aufrechte Gewerbeberechtigung für ein Gewerbe gem. GewO oder freies Gewerbe) selber sein oder eine andere Person mit entsprechender Qualifikation. Die Wirtschaftskammer bietet mit der Ausbilder-Akademie eine praxisorientierte Ausbildung für Lehrlingsausbilderinnen und -ausbilder an.

- [Ausbilder - Allgemeine Informationen](#)
- [Ausbilderprüfung: Rechtliche Regelungen und bundesweite Informationen](#)

Der [Lehrbetrieb](#) selbst muss so eingerichtet sein und geführt werden, dass dem Lehrling alle für den jeweiligen Lehrberuf vorgeschriebenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen vermittelt werden können.

Ob ein Betrieb die **Anforderungen an einen Lehrbetrieb** erfüllt, wird durch die [Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer \(→ WKO\)](#) in einem **Feststellungsverfahren** überprüft. Die Arbeiterkammer des jeweiligen Bundeslandes ist ebenfalls daran beteiligt. Das geschieht vor dem erstmaligen Ausbilden von Lehrlingen in einem bestimmten Lehrberuf.

Während der Lehre muss das Berufsbild vollinhaltlich vermittelt werden. Wer das Berufsbild in seinem Unternehmen nicht zur Gänze vermitteln kann, muss mit einem anderen Betrieb einen Ausbildungsverbund eingehen. Solche Kooperationen zwischen Betrieben oder überbetrieblichen Ausbildungseinrichtungen sollen die Qualität der Lehrlingsausbildung in Österreich sicherstellen.

- [Informationen zum Ausbildungsverbund](#)

Durch den Ausbildungsverbund soll die Ausbildung von Lehrlingen auch in jenen Betrieben ermöglicht werden, in denen die im Berufsbild für den jeweiligen Lehrberuf vorgesehenen Fertigkeiten und Kenntnisse nicht in vollem Umfang vermittelt werden können. Sei es, dass bestimmte Maschinen zur Ausbildung fehlen oder gewisse Tätigkeiten nicht durchgeführt bzw. ausgegliedert wurden (zum Beispiel an den Steuerberater). Dadurch wird vor allem für spezialisierte Klein- und Mittelbetriebe die Lehrlingsausbildung erleichtert.

Fristen

Die neue [Ausbildungsordnung Installations- und Energietechnik](#) tritt mit 1. Jänner 2027 in Kraft, sodass eine Lehre gemäß der neuen Ausbildungsordnung ab diesem Zeitpunkt begonnen werden kann.

Lehrabschlussprüfungen in der Lehre Installations- und Energietechnik (neu) können ab 1. Jänner 2030 abgelegt werden.

Die *Lehre Installations- und Gebäudetechnik* (alt) kann bis 31. Dezember 2026 begonnen werden.

Lehrabschlussprüfungen in der Lehre Installations- und Gebäudetechnik (alt) können bis 31. Dezember 2029 abgelegt werden.

Übergangsbestimmungen für die Lehre Installations- und Energietechnik (neu)

In die Lehre Installations- und Energietechnik (neu) kann nur aufsteigend nach Lehrjahren eingetreten werden: Lehrlinge, deren erstes Lehrjahr vor dem 1. Jänner 2028, deren zweites Lehrjahr vor dem 1. Jänner 2029 oder deren drittes Lehrjahr vor dem 1. Jänner 2030 enden würde, sind in der Lehre Installations- und Gebäudetechnik (alt) auszubilden.

Lehrlinge, die mit 1. Jänner 2027 in der Lehre Installations- und Gebäudetechnik (alt) ausgebildet werden oder aufsteigend nach Lehrjahren, wie vorher beschrieben, nicht in die Lehre Installations- und Energietechnik (neu) eintreten können, sind bis zum Ende der vereinbarten Lehrzeit gemäß der Ausbildungsordnung Installations- und Gebäudetechnik (alt), auszubilden und können bis ein Jahr nach Ablauf der vereinbarten Lehrzeit zur Lehrabschlussprüfung gemäß der Ausbildungsordnung Installations- und Gebäudetechnik (alt), zur Lehrabschlussprüfung antreten.

Gemäß der Ausbildungsordnung Installations- und Gebäudetechnik (alt) absolvierte Ausbildungszeit ist auf die Lehrzeit für die Lehre Installations- und Gebäudetechnik (neu) zur Gänze anzurechnen.

Beratungsangebote

Bei Fragen rund um die Lehrlingsausbildung sind die [Lehrlingsstellen der Wirtschaftskammern](#) die Ansprechpartner für Ausbildungsbetriebe. Sie kümmern sich um alle Fragen im Interesse des Lehrlings und der Lehrbetriebe und leisten umfassende Beratung. Die Lehrlingsstellen führen zudem die Lehrabschlussprüfungen durch und wickeln die Förderungen für Lehrbetriebe ab.

Finanzielle Unterstützungen und Förderungen

Für Lehrbetriebe besteht im Rahmen der „Förderung der betrieblichen Ausbildung von Lehrlingen“ eine Reihe von Fördermöglichkeiten. Alle wichtigen Informationen finden Sie [hier](#).

Weitere nützliche Informationen

- [Anträge und Formulare zur Lehrlingsausbildung](#) (Download-Dokumente für die Lehrlingsausbildung)
- [eServices](#) der Lehrlings- und Meisterprüfungsstellen
- [Informationen](#) zum Lehrvertrag
- Berufsmatura: [Lehre mit Matura](#)
- [Kontaktdaten](#) der Lehrlingsstellen in den Bundesländern

Anhang: Mindestausstattung für den LB Installations- und Energietechnik